

Änderungsverfahren Baumschutzsatzung vom 21.12.2011
Stellungnahmen

Stadtratsfraktionen	vom	Inhalt	Abwägung
SPD	18.2.2020	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>1. Änderung im Punkt 2: Erweiterung des Schutzgegenstandes: „Straßenbäume unabhängig <u>von Art und vom Stammumfang</u>“</p>	<p>1. Es ist eine Konkretisierung der bisherigen Regelung, die das Gleiche meint. Der Vorschlag wird übernommen.</p>
		<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>2. Änderung im Absatz 4: Konkretisierung der „geeigneten Art und Weise“ der Antragsberechtigung; Anzeige des Fälltermins gegenüber der Verwaltung; Einführung einer <u>Informationspflicht</u></p> <p>Erläuterung: Hauptgründe für die oftmals hitzigen und öffentlichen geführten Debatten zu (geplanten) Baumfällungen sind Informationsdefizite. Der Verursacher sollte bei Ausnahmetatbeständen oder Befreiungen noch vor der Beseitigung der Bäume oder des Baumes seiner <u>Informationspflicht</u> nachkommen. Relevante Informationen wären z.B. Identifizierung der zu fällenden Bäume, Zeitraum der Fällung, Begründung des Ausnahmetatbestandes oder Befreiung, Benennung der konkreten Ersatzpflanzungen, Verweis auf Bescheid der Stadt. Das könnte ggf. mit einem laminierten DIN A 3 Blatt (Vordrucke könnte die Stadt bereitstellen) vor Ort erfolgen (siehe auch die seitens der Verwaltung erarbeitete Vorlage). Diese Informationspflicht</p>	<p>2. Vorschriften der Baumschutzsatzungen dienen ausschließlich öffentlichen Interessen, begründen keine subjektiven Rechte von Personen, die an der Erhaltung bestimmter Bäume auf fremden Grundstücken interessiert sind (Beschluss OVG LSA vom 18.06.2015 2 L 102/13) § 22 BNatSchG enthält den Inhalt der Regelungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft- dazu gehört u. a. „die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote“. Eine Informationspflicht des Baumeigentümers über Handlungen an seinem Baum an die Allgemeinheit ist kein Gebot in diesem Sinne. Daher fehlt die dafür erforderliche Ermächtigungsnorm.</p>

		könnte auch in einem neuen Paragraphen in der Baumschutzsatzung aufgenommen werden.	
		<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung (§ 10)¹</p> <p>3. Änderung im Absatz 8: Konkretisierung des Zeitraums, in dem die Ersatzpflanzung zu erfolgen hat; Verlängerung Pflegeerfordernis + „Anwachsgarantie“</p> <p><u>Erläuterung:</u> Bei dem Nachweis des Anwuchses sollte bei der Überarbeitung ein Schwerpunkt gesetzt werden. Die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ist nach derzeitiger Baumschutzsatzung erst dann erfüllt, wenn nach vier Vegetationsperioden ein arten- und sortentypischer Austrieb vorhanden ist. Mit Blick auf die zunehmenden Probleme aufgrund von Trockenperioden o.ä. ist auch eine <u>Verlängerung auf fünf Vegetationsperioden</u> vorstellbar, damit die Bäume ausreichend Zeit haben, auch in tieferen Schichten Wurzelwerk auszubilden. Hier sollte zusätzlich verpflichtend ein <u>Abnahmetermin nach vier Vegetationsperioden</u> (oder entsprechend fünf) zwischen der Stadt Halle und dem Verursacher vereinbart werden. Dort kann das positive Ergebnis bestätigt oder es können gegebenenfalls Nachbesserungen schriftlich festgelegt werden (wie Nachpflanzungen o.ä.).</p>	<p>3. Der Vorschlag ist sinnvoll und wird in die neue Satzung übernommen. Vorschlag: Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich innerhalb eines Jahres bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Ausnahmen von der Jahresfrist sind mit der Fällung zu beantragen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der fünften, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.</p>

¹ Aktueller Paragraph nach Aktualisierung der Satzung in Klammern ergänzt.

		<p>4. Ebenso ist der Standort der Neupflanzungen von erheblicher Bedeutung für den Erfolg der Maßnahme. Der Standort sollte nicht nur wie in Absatz 8 zu § 9 beschrieben der Stadt angezeigt werden, sondern im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt werden.</p>	<p>4. Die vorgeschlagene Abstimmung des konkreten Standortes greift m. E. zu sehr in die Eigentümerrechte ein. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
Hauptsache Halle	21.2.2020	<p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>5. Satz 2 Wird wie folgt erweitert: Ziel dieser Satzung ist die Erweiterung des Baumbestandes in der Stadt Halle, die Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels zur Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich seines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.</p>	<p>5. §§ 22 i. V. m. 29 BNatSchG sind Schutzvorschriften für etwas Vorhandenes. Die Forderung nach Erweiterung des GLB hat hierin keine Ermächtigungsgrundlage.</p>
		<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>6. Ziff. 4 Wird wie folgt ersetzt: Geschützt sind alle Bäume, auch die Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Pappel.</p>	<p>6. Eschenahorn, Pappel und Robinie sollen im baulichen Innenbereich geschützt sein. Im Außenbereich gibt es für diese Arten kein Schutzbedürfnis.</p>
		<p>§ 9 Ersatzpflanzungen (§ 10)</p> <p>7. Ziff. 1, Abs. 2 Wird wie folgt erweitert:</p>	<p>7. Gemeint ist Abs. 1, Satz 2. Bei der Fällung von Bäumen, die aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustandes genehmigt werden, können</p>

		<p>Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zuschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes vorzunehmen, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG gelten sinngemäß.</p>	<p>keine Zuschläge vorgenommen werden. Das wäre unverhältnismäßig. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
		<p>8. Ziff. 2 Wird wie folgt im ersten Satz erweitert: Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, ist auch dann nicht abzusehen, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt.</p>	<p>8. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Das hieße, dass auch für einen toten Baum Ersatz verlangt werden soll. Für einen toten Baum kann nur Ersatz verlangt werden, wenn das Absterben auf nicht natürliche Ursachen zurückgeführt werden kann. Die Satzung wird in § 10 Abs. 7 ergänzt.</p>
		<p>9. Ziff. 5 Wird wie folgt erweitert: Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, wird der Verursacher verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, werden Ersatzpflanzungen in mindestens dreifacher Höhe der Bestandsminderung i. S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt.</p>	<p>9. Entspräche einer Bestandserweiterung, für die keine Ermächtigungsgrundlage besteht. Adäquater Ersatz der eingetretenen Bestandsminderung entspricht auch dem Gedanken des Schadensausgleichsrechts. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>

Bündnis 90/Die Grünen	28.2.2020	<p>10. In den Satzungsschutz sind einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schützenswerte Großsträucher • schützenswerte Hecken • schützenswerte Klettergehölze • Obstbäume auch in umfriedeten Grundstücken (ausgenommen Baumschulen und erwerbwirtschaftlich genutzte Obstplantagen und Anwendungsbereich BKleingG) • Nadelbäume • Bäume der bisher vom Schutz ausgenommenen Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen von Eschenahorn, Götterbaum, Robinie und Pappel 	<p>10. Der Vorschlag, Großsträucher, Hecken und Klettergehölze in die Satzung einzubeziehen, wird nicht übernommen. Es soll bei einer Baumschutzsatzung bleiben. Begründung: Es ist nicht klar, was schützenswerte Hecken, Großsträucher und Klettergehölze sind? Hierzu sind konkrete, nachprüfbarere Vorgaben erforderlich. Obstbäume in umfriedeten Grundstücken zu schützen würde bedeuten, dass jeder Schnitt, der der Ertragssteigerung oder Verjüngung dient, genehmigt werden müsste. Genau deshalb sind sie nicht geschützt. Eschenahorn, Götterbaum, Robinie und Hybridpappel sind invasive Neophyten. Sie sollen deshalb nur im bebauten Bereich geschützt werden. In der freien Landschaft müssen sie ggfs. weiterhin bekämpft werden und können deshalb nicht unter den Schutz der Satzung fallen.</p>
		<p>11. Künftig werden alle Bäume geschützt, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.</p>	<p>11. Der Vorschlag wird teilweise übernommen. Der Stammumfang, ab dem Bäume geschützt sind, wird auf 40 cm abgesenkt.</p>
		<p>12. Die Begriffsdefinition „Straßenbäume“ ist abzuändern. Straßenbäume sind alle im Stadtgebiet an Straßen stehende Bäume, nicht nur im Baumkataster erfasste Bäume.</p>	<p>12. Die Definition ist missverständlich und wird wie folgt abgeändert: Bäume, die in regelmäßigen Abständen gepflanzt an einer oder beiden Straßenseiten stehen.</p>
		<p>§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>13. In § 4 (Schutz- und Pflegemaßnahmen) ist die Möglichkeit aufzunehmen, dass die Stadt zur Pflege, zur Erhaltung und zum</p>	<p>13. Der Vorschlag wurde rechtlich geprüft.</p>

		<p>Schutz von Bäumen Anordnungen treffen kann, dass der Eigentümer /Nutzungsber- rechtigte bestimmte Maßnahmen auf ei- gene Kosten trifft oder bestimmte Maß- nahmen unterlässt, wenn sie dem Schutz- zweck der Satzung zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Vorschlag wurde teilweise übernommen und Absatz 1 inhaltlich ergänzt.</p>
		<p>§ 7 Freistellungen</p> <p>14. Abs. 1 Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sind nach § 7 Abs.1 zulässig und grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen. Zusätzlich sollte der gefällte Baum oder die Baumteile für mögliche Nachkontrollen mindestens 3 Werktage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.</p>	<p>14. Diese Ergänzung ist für die Prüfung der Beweise sinnvoll. Es ist aber in vielen Fällen nicht möglich, die abgeschnittenen Baumteile vor Ort zu belassen, da sie z. B. den Verkehr behindern. Der Vorschlag wird deshalb zum Teil übernommen. Die Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos, fachliche Stellungnahme) wird in den Satzungstext aufgenommen.</p>
		<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>15. Der Ausnahmegenehmigungstatbestand in § 8 Abs. 1 Nr. 3, wonach eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nur unter „wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen“ verwirklicht werden kann, ist zu konkretisieren.</p>	<p>15. Die weitere Einschränkung des Baurechts durch satzungsrechtliche Regelungen wird als nicht zulässig eingeschätzt. Der Vorschlag wird deshalb nicht übernommen.</p>
		<p>16. Abs. 2 Nr. 3 Der Befreiungstatbestand § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist insofern abzuändern, dass künftig nicht</p>	<p>16. In der Praxis spielte dieser Passus keine Rolle. Der Vorschlag wird übernommen und der Passus gestrichen.</p>

		mehr aus besonderen stadtgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden können.	
		<p>17. Abs. 2 Nr. 4 Der Befreiungstatbestand in § 8 Abs. 2 Nr. 4, wonach eine Befreiung vom Verbot einer Fällung erteilt werden kann, wenn ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt, ist zu streichen.</p>	17. Der Vorschlag wird übernommen und der Befreiungstatbestand gestrichen.
		<p>18. Abs. 2 Nr. 5 Der Befreiungstatbestand § 8 Abs. 2 Nr. 5 ist zu streichen. Eine Befreiung soll künftig nicht mehr erteilt werden können, wenn die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führt.</p>	18. Der Vorschlag wird übernommen.
		<p>19. Bei genehmigten Fällungen ist der konkrete Termin der Fällung mindestens 14 Tage vorher dem FB Umwelt anzuzeigen. Es wird empfohlen das städtische Hinweisblatt mit näheren Informationen zur Fällung vor Ort öffentlich auszuhängen.</p>	19. Die beauftragte Firma wird den konkreten Fälltermin in der Regel erst kurzfristig an den Auftraggeber melden. Die Einhaltung einer vierzehntägigen Frist wird daher nicht generell möglich sein. Der Vorschlag wird deshalb nicht übernommen.
		<p>20. In Anknüpfung an die Funktionsleistung ist für einen gefälltten Baum pro angefangene 30 cm Stammumfang (bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge) jeweils ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art in definierter Größe und Qualität als Ausgleich zu pflanzen.</p>	20. Der Vorschlag wird zum Teil übernommen, weil er für den Antragsteller offenkundig macht, mit welchem Umfang an Ersatzpflanzungen er rechnen muss. Als Maß werden allerdings 40 cm festgelegt. Dieses Maß entspricht dem Maß, ab dem Bäume geschützt sind und ist so besser nachvollziehbar. Je 30 cm Stammumfang des

			<p>gefallten Baumes einen Baum als Ersatz zu verlangen führt z. T. zu extrem vielen Ersatzpflanzungen, die auf dem Grundstück des Antragstellers nicht unterzubringen wären. Damit erscheint eine solche Festlegung unzumutbar.</p> <p>Entscheidende Bedeutung kommt der Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der jeweiligen Verpflichtung zur Ersatzleistung zu. Grundsätzlich entspricht ein solcher Vorschlag dieser Forderung, die durch die Rechtsprechung aufgestellt wurde (u. a. OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. vom 01.03.1982 – 7 A 1028/81).</p>
		<p>21. Die Liste mit den für Ersatzpflanzungen geeigneten Baumarten sollte aktualisiert werden. Wünschenswert ist eine Bezugnahme auf die Baumlisten des GALK e.V., die regelmäßig fortgeschrieben werden.</p>	<p>21. Die Liste wird aktualisiert und regelmäßig fortgeschrieben.</p>
		<p>22. Künftig soll nicht mehr ganz oder teilweise von der Festlegung von Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung abgesehen werden, wenn der zu fallende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Auch soll künftig nicht mehr von einer Ersatzpflanzung abgesehen werden aus Gründen des verbleibenden Bestandes oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist. § 9 Absatz 2 ist zu streichen.</p>	<p>22. Vor einer solchen Regelung muss gewarnt werden! Die Ermächtigungsgrundlage des § 29 Absatz 2 BNatSchG kennt <u>keinen Automatismus</u> der Ersatzpflanzung! Siehe dazu beispielsweise VG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.06.2009 - 8 K 920/09: "... den betroffenen Eigentümerinteressen ist umso eher und umso mehr Rechnung zu tragen, je geringer im konkreten Fall die Schutzzwecke der Satzung durch den Verlust eines einzelnen Baumes, etwa im Hinblick auf dessen Alter, Zustand, Standort usw., berührt werden" - mit zahlreichen Nachweisen.</p> <p>Ergebnis: Der Vorschlag wird nicht berücksichtigt.</p>

		<p>23. In die Satzung ist eine Frist zur Realisierung von Ersatzpflanzungen aufzunehmen. Festgelegte Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode (als Herbstpflanzung) durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn umfangreiche Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen.</p>	<p>23. Der Vorschlag wird übernommen.</p>
		<p>24. Vorgeschlagen wird eine Stärkung der Baumschutzkommission (BSK). Die Mitglieder der Kommission sind über alle vorgesehenen Planungs- und Bauvorhaben zu informieren, in denen Belange der Baumschutzsatzung tangiert werden. Mitglieder der BSK ist es dann möglich entsprechende Baumschauen und Beratungen zu beantragen, wenn sie tatsächlich Kenntnis von den Planungen und Projekten haben. Soll im Rahmen der Entscheidung von den fachlichen Empfehlungen der BSK abgewichen werden, ist dies gesondert zu begründen, beispielsweise in entsprechenden Vorlagen im Stadtrat. Für die Tätigkeit in der Baumschutzkommission wird künftig eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für die einzelnen Mitglieder der BSK wird jeweils ein*e Vertreter*in berufen. Wie bisher auch werden die Protokolle der Baumschauen auf der städtischen Homepage veröffentlicht und neu mit Lageplänen und Fotomaterial ergänzt.</p> <p>25.</p>	<p>24. Der Vorschlag ist generell mit erheblichem Mehraufwand für die Information, die Aufbereitung der Termine und der Information im Internet verbunden. Dieser Mehraufwand kann mit dem derzeitigen Personalbestand nicht erbracht werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Baumschutzkommission ein Gremium aus Ehrenamtlichen ist, die i. d. R. noch einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Das Gremium darf nicht überfordert werden. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>

Die Linke	4.3.2020	25. Neophyten, deren Wurzeln Ausläufer bilden und somit Baulichkeiten beschädigen, wie z.B. Hybridpappeln, Essig- und Götterbäume, sind nicht zu schützen und nicht als Stadtgrün zu verwenden.	25. Die genannten Baumarten sind im bebauten Bereich für das Lokalklima von Bedeutung. Sie sollen deshalb wieder in den Schutz der Baumschutzsatzung aufgenommen werden. Aufgrund ihres aggressiven Wurzelwachstums wird aber die Pflanzung von Pappel und Götterbaum im bebauten Bereich nicht empfohlen. Die Baumarten sind vom Bundesamt für Naturschutz als invasiv eingestuft. Ihre Verwendung im Außenbereich soll deshalb unterbleiben. Der Schutz dieser Baumarten ist deshalb aus fachlicher Sicht lediglich im bebauten Gebiet sinnvoll. Die Regelungen des BNatSchG zu invasiven Arten sind zu beachten. Der Vorschlag wird nicht übernommen.
		26. Die Fristen für die Wiederaufforstung sollen von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden.	26. Der Vorschlag wird übernommen. siehe auch Bündnis 90, Die Grünen (Nr. 23) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der (eingreifenden) Festlegung ist aber einzuhalten.
		27. Es sollen Flächen ausgewiesen werden, die für Ersatzpflanzungen und Baumpatenschaften genutzt werden können.	27. Dies ist nicht Regelungsgegenstand einer Baumschutzsatzung. Der Vorschlag wird nicht übernommen.
MitBürger & Die PARTEI	14.4.2020	28. Änderung des Titels in Gehölzschutzsatzung, Erweiterung des Schutzgegenstandes um Sträucher und Hecken.	28. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Es bleibt bei einer Baumschutzsatzung.
		§ 3 Schutzgegenstand 29. Erweiterung des Schutzgegenstands um Bäume, die gut an dies sich verändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind wie beispielsweise Neophyten (Eschenahorn und Robinie) bzw. die einen hohen	29. Es ist bisher nicht bekannt, dass Robinien oder Eschenahorn besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind. Sie sind außerdem Pioniergehölze, die in Wäldern

		<p>ökologischen Wert aufweisen (z. B. Pappeln) sowie Hecken und Sträucher etc. ab einer gewissen Größe (welche zu definieren wäre)</p>	<p>durch langlebigere Baumarten verdrängt werden. Bekannt ist aber, dass sie Biotoptypen, die auf Nährstoffarmut angewiesen sind, wie z. B. Halbtrocken- und Trockenrasen zerstören können. Deshalb sollten beide Baumarten zumindest in der freien Landschaft nicht geschützt werden.</p> <p>Pappeln haben nicht per se einen hohen ökologischen Wert. Diese Aussage gilt nur für die heimischen Schwarzpappeln und Zitterpappeln. Diese sind bereits in der geltenden Baumschutzsatzung geschützt. Für die häufig im Stadtgebiet gepflanzten Hybridpappeln bzw. Lorbeerpappeln gilt dies nicht. Außerdem zerstören sie regelmäßig durch ihr aggressives Wurzelwachstum die städtische Infrastruktur und sollten deshalb auch weiterhin nicht geschützt sein.</p> <p>Kompromiss übernommen: Schutz im bebauten Bereich geregelt, siehe Nr. 25.</p>
		<p>§ 4 Begriffe</p> <p>30. Zusätzlich: gärtnerische genutzte Grundfläche <u>Begründung:</u> Gärtnerisch genutzte Grundflächen stellen Ausnahmen für Fällungen in der Vogelschutzzeit dar. Rund-erlass des LSA zur besseren Definition des Begriffs, auch durch die Untere Naturschutzbehörde, jedoch fehlende Definition in der Baumschutzsatzung (vgl. § 39 BNatschG).</p>	<p>30. Der Runderlass des Ministeriums ist nicht allgemein bekannt. Es ist deshalb sinnvoll, eine Definition in die Baumschutzsatzung aufzunehmen.</p>

		<p>31. Überarbeitung der Punkte 4. Kronenpflege und 5. Kronensicherungsschnitt Begründung: In Punkt 4 und 5 ist die Kronenkürzung nicht uneindeutig beschrieben. Eine „Einkürzung“ kann der Anfang vom Ende des Baumes sein, d. h. es bedarf einer Reglementierung der Einkürzung, um den Baum zu schützen. vgl. Kapitel 3.3.2 der aktuellen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege 2017 (ZTV 2017).</p>	<p>31. Diese Anregung kann sich nur auf § 4 Ziffer 5 der Baumschutzsatzung beziehen. Hier wird der Kronensicherungsschnitt definiert, der auch mit einer Kroneneinkürzung verbunden sein kann.</p>
		<p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>32. Zum Schutz anderer Bäume sind kranke Bäume (z. B. Rußrindenkrankheit) zu entnehmen sowie zu ersetzen (vgl. Änderungsvorschlag in § 9 Ersatzpflanzungen, Nr. 35)</p> <p>32.1. Priorität liegt auf (Altbaum-)Erhalt vor Neupflanzungen, im Sinne einer höchstmöglichen CO₂-Kompensation</p> <p>32.2. Baumschutz vor Eigentumsrecht → dazu Anregung zur Änderung des Landesrechts in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- tag</p>	<p>32. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Eine solche Regelung würde nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch private Baumeigentümer zwingen, „kranke“ Bäume zu fällen. Zwang ist nur möglich, wenn das Pflanzenschutzamt die Beseitigung vorschreibt.</p> <p>32.1. Auch die bisher geltende Baumschutzsatzung legt die Priorität auf den Erhalt vorhandener Bäume.</p> <p>32.2. Mit einer Baumschutzsatzung kann weder Landes- noch Bundesrecht geändert werden.</p> <p>Unter Verweis auf § 29 Absatz 2 BNatSchG und die o. g. Rechtsprechung des VG Frankfurt am Main vom 09.06.2009 dürfte eine solche Regelung unzulässig sein!</p>

		<p>§ 7 Freistellungen</p> <p>33. Kronensicherungsschnitt nicht mehr aktuell (vgl. ZTV 2017 Kapitel 3.3.2)→vgl. § 4 Begriffe</p>	<p>33. Die in der Baumschutzsatzung verwendeten Begriffe werden an die geltende ZTV Baumpflege angepasst. Der Vorschlag wird übernommen.</p>
		<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>34. Ergänzung des Abs. 1: Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn: 4. In einem rechtskräftigen Bebauungsplan, der bei Beginn der Umsetzung des Bauvorhabens nicht älter als ein Jahr ist, nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i.d.R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist. Liegt die Beschlussfassung des Bebauungsplans oder der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses länger zurück, ist rechtzeitig vor Vorhabenbeginn erneut eine Abwägungsentscheidung bzgl. des Baumbestandes zu treffen und von den zuständigen Gremien (Anm.: Stadtrat bei Bebauungsplan) zu beschließen.</p>	<p>34. Prinzipiell wird in einem Bebauungsplan abschließend über Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen entschieden. In der vorliegenden Fallkonstellation gilt das auch für geschützte Bäume. Bei Realisierung konkreter Bauvorhaben, die die Festsetzungen des B-Plans berücksichtigen, ist die Erteilung der Fällgenehmigung dann nur noch eine Formsache, eine erneute Prüfung der Fällgründe findet nicht statt, da es bereits im Rahmen der Planaufstellung eine Abwägung gegeben hat.</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich hier aber beim B-Plan um eine rechtskräftige Satzung. Die Regelungen eines Bebauungsplanes sind für die Zulässigkeit von Bauvorhaben für jedermann rechtsverbindlich. Wenn eine neue Abwägung erforderlich sein sollte, müsste der B-Plan mit dem entsprechenden Verfahren geändert werden.</p> <p>Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>

		<p>Begründung: Wir hatten in letzter Zeit Probleme mit Bebauungsplänen/Verträgen, die lange zurücklagen – z. B. Bürogebäude am Weinbergweg (B-Plan aus den 90er Jahren)</p>	
		<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung (§ 10)</p> <p>35.1. Die Anzahl der Bäume, die als Ersatz gepflanzt werden müssen, soll noch stärker abhängig von der Größe des gefällten Baumes gemacht werden. Je größer der Stammumfang desto mehr Bäume (bis zu drei) müssen neu gepflanzt werden. Begründung: So würde auch der besonderen Bedeutung großer alter Bäume Rechnung getragen.</p> <p>35.2. Für jeden gefällten Baum werden Ersatzpflanzungen durchgeführt. Dies gilt auch für bereits abgestorbene Bäume. →Gestrichen wird § 9 (2): „Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder</p>	<p>35.1. Bereits jetzt wird die Größe sowie der Zustand des Baumes bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen berücksichtigt. So wurden in Einzelfällen schon bis zu fünf Bäume für einen großen vitalen Baum als Ersatz gefordert. Im Verfahren wurde geprüft, ob man Kriterien für die Festlegung einer konkreten Anzahl von Ersatzpflanzungen festlegen kann, um mehr Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Deshalb wird zukünftig die Anzahl der Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit vom Stammumfang des zu fällenden Baumes festgelegt.</p> <p>35.2. Siehe Ausführungen oben- Urteil VG Frankfurt a. M., Nr. 32, 34.2.- nein, <u>es ist nicht verhältnismäßig</u>. Wenn ein Baum abgestorben ist, ist der Schutzgegenstand untergegangen. Damit sind auch die Schutzwirkungen des betreffenden Baumes untergegangen. Für ein nicht mehr vorhandenes Objekt darf aber kein Ersatz mehr verlangt werden.</p>

		<p>wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.“</p> <p>35.3. Ersatzpflanzungen sollen zukünftig am Ort der Fällung, im direkten Umfeld oder – falls nicht umsetzbar – alternativ an einem anderen geeigneten Standort im <u>angrenzenden</u> Umfeld durchgeführt werden. Begründung: Aktuell sind Ersatzpflanzungen, falls diese nicht vor Ort möglich sind, <u>irgendwo</u> im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Das hat zur Folge, dass das Stadtgrün in dicht bebauten Gebieten sukzessive verdrängt wird, dass es häufig im Konflikt mit anderen Nutzungen steht. Daher wäre es zu begrüßen, wenn eine Ersatzpflanzung zumindest im angrenzenden Umfeld erfolgen muss, falls diese nicht vor Ort bzw. im direkten Umfeld umsetzbar sein sollte.</p> <p>35.4. Höhere Besteuerung von Baumfällungen (ähnlich einer CO₂-Abgabe) zzgl. zur Kompensation durch eine Ersatzpflanzung</p>	<p>35.3. Der Vorschlag wird übernommen.</p> <p>35.4. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Baumfällungen bilden keinen Steuergegenstand. Bei der CO₂-Steuer handelt es sich um eine Abgabe auf die Emission von Kohlendioxid. Es handelt sich bei dieser CO₂-Abgabe allerdings nicht um eine Steuer, sondern um eine CO₂-Bepreisung in Form eines Emissionshandels für die Sektoren Wärme und Verkehr.</p>
		<p>§ 10 Baumschutz und Bauvorhaben (§ 11)</p> <p>36.1. Strengere Kontrolle und Vorsorge für Boden- und Wurzelschutz bei Baumaßnahmen (ökologische und</p>	<p>36.1. Das ist keine Formulierung für eine geänderte Baumschutzsatzung. Hier wird ein Vollzugsdefizit angesprochen, das</p>

		<p>geologische (bodenkundliche) Baubegleitung sichern) → vgl. § 6 Verbote</p> <p>36.2. Stärkere Berücksichtigung des Baumbestandes als Auflage bei städtebaulicher Planung mit in die Baumschutzsatzung aufnehmen, d. h. die Begutachtung und Stellungnahme der Baumschutzkommission im Planungsprozess sowie die ökologische Baubegleitung durch eine städtische Kontrollstelle</p>	<p>nur mit mehr Personaleinsatz beseitigt oder verringert werden kann.</p> <p>36.2. Es ist richtig, dass der Baumbestand bei städtischen Planungen stärker berücksichtigt werden muss. Rechtlich muss geklärt werden, wie es sich mit dem Baumschutz im Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht verhält. Bundes- und Landesrecht bildet den fachgesetzlichen Rahmen...allerdings muss die planende Kommune, die im Rahmen des Art. 28 Absatz 2 GG agiert, schon ihre eigenen Satzungen bei der Planung berücksichtigen! Die Baumschutzkommission wird bereits jetzt in größere Planungen einbezogen. Zu beachten ist aber, dass es sich um ein ehrenamtliches Gremium von Naturschutzbeauftragten handelt, so dass es nicht möglich sein wird, sie in jedes Vorhaben in vollem Umfang einzubeziehen. Eine städtische Kontrollstelle als ökologische Baubegleitung geht weit über die bisher vorgenommenen eher stichprobenartigen Kontrollen auf Baustellen hinaus und bedingt zusätzliches Personal. Bisher wird die ökologische bzw. dendrologische Baubegleitung deshalb an Fachbüros vergeben.</p>
		§ 12 Baumschutzkommission (§ 15)	

		<p>37. Anpassung des § 12: Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i. S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Halle (Saale) und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen. Zur Aufgabenerfüllung muss die Baumschutzkommission frühzeitig in die Planung jeglicher städtebaulicher Maßnahmen einbezogen werden.</p>	<p>37. Es ist nicht ersichtlich, warum die Formulierung „ausschließlich fachlich“ gestrichen werden soll, es wäre m. E. aber unschädlich und würde der Verordnung über ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte nicht widersprechen. Die Baumschutzkommission in jegliche Planung städtebaulicher Maßnahmen einzubeziehen, wird aufgrund des damit verbundenen Aufwands ein Gremium aus ehrenamtlich Tätigen überfordern. Der Vorschlag wird teilweise übernommen.</p>
		<p>38. Weitere Vorschläge</p> <p>38.1. Einführung einer generellen Anzeigepflicht für jegliche Fällung von Bäumen – auch nicht gemäß Baumschutzsatzung geschützter Baumarten – die eine Stammumfang von mindestens 50 cm in 100 cm Höhe aufweisen (inkl. Fotobeweis)</p> <p>38.2. Es wird angeregt, dass die Untere Naturschutzbehörde ihre Kontrollaufgabe hinsichtlich der fachgerechten Durchführung von Baumpflege, -pflanzungen und –fällungen noch stärker, auch und besonders gegenüber privaten Grundstückseigentümern wahrnimmt.</p>	<p>38.1 Der Vorschlag wird nicht übernommen, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.</p> <p>38.2 Das ist keine Formulierung für eine geänderte Baumschutzsatzung. Zudem ist eine Differenzierung der Baumeigentümer für dasselbe Verwaltungshandeln bei gleichen Voraussetzungen unzulässig (Gleichbehandlungsgrundsatz).</p>

BI Grün statt Grau Halle	14.6.2020	39. Je angefangene 30 cm Stammumfang eines gefällten Baumes soll ein neuer Baum als Ersatz festgelegt werden	39. Der Vorschlag wird z. T. übernommen. Als Maß wird je angefangene 40 cm Stammumfang festgelegt.
		40. Alte und große Bäume sollen unabhängig von der Baumart besonders geschützt werden.	40. Ein besonderer Schutz über die Festlegungen der Baumschutzsatzung hinaus wäre nur als Naturdenkmal möglich. Dazu ist dann aber keine Regelung in der Baumschutzsatzung erforderlich. Die Ausweisung als Naturdenkmal erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
		41. Ersatzpflanzungen sollen innerhalb desselben Stadtviertels oder in einem Umkreis von 200 m durchgeführt werden.	41. Generell fordert die bestehende Satzung den Ersatz auf dem Grundstück der Fällung ein. Dies ist dennoch nicht immer möglich. Deshalb wird der Satzungstext dahingehend ergänzt, dass die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen ist (§ 10 Abs. 1).
		42. Jeder gefällte Baum ist zu ersetzen, deshalb Streichung des § 9 Abs. 2.	42. Der Vorschlag wird nicht übernommen.
		43. Neupflanzungen sind innerhalb eines Jahres durchzuführen.	43. Der Vorschlag wird dahingehend übernommen, dass Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung durchzuführen sind.
		44. Die Baumschutzkommission ist zu stärken und soll stärkeren Einfluss auf Entscheidungen haben.	44. Derzeit ist die Baumschutzkommission ein beratendes Gremium. Die Entscheidungsvorschläge der Baumschutzkommission werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Zuständig für die Entscheidung bleibt die Stadt Halle (Saale).
		§ 1 Schutzzweck	

		<p>45. Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts angesichts klimatischer Veränderungen, zur Förderung der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und entgegen dem Trend zur Versiegelung, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen wie Überhitzung, Sturm und Starkregen, zur Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und insbesondere an Haltestellen des ÖPNV, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung städtischer Gebiete, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.</p> <p>Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.</p>	<p>45. Baumschutz und Gesundheit und Versiegelung haben nicht direkt etwas miteinander zu tun. Der Vorschlag wird deshalb nicht übernommen. Bäume werden Sturm und Starkregen nicht verhindern können. Der Vorschlag wird deshalb nicht übernommen.</p> <p>Die Verknüpfung von Bäumen mit Haltestellen des ÖPNV ist oft nicht möglich, die Beschreibung des Schutzzwecks endet daher nach „im öffentlichen Raum“.</p>
		<p>§3 Schutzgegenstand</p> <p>46. Abs. 1</p>	

		<p>Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm 30 cm aufweisen.</p> <p>Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,</p> <p>(...)</p> <p>(4) Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Pappel, außer Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>) und Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>).</p> <p>Sogenannte Neophyten (Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>), Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>), Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Pappelarten) sind im bebauten Stadtraum geschützt. In der freien Natur kann eine Abwägung zugunsten des Schutzes heimischer Arten getroffen werden. In diesem Fall darf jedoch niemals ein gesamter Bestand, sondern nur kleinere Anteile (<10 %) zur selben Zeit (Zeitraum 3 Jahre) entfernt werden, und es sind gleichzeitig entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durch Anpflanzen heimischer Arten vorzunehmen.</p>	<p>46. Der Vorschlag wird teilweise übernommen. Das Schutzmaß wird auf 40 cm abgesenkt.</p> <p>Die bisher nicht dem Schutz unterliegenden invasiven Neophyten (Hybridpappel, Eschenahorn, Götterbaum, Robinie) werden im bebauten Bereich geschützt. In der freien Landschaft werden diese Arten ergänzt durch den Essigbaum, nicht geschützt, da sie hier nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ggfs. bekämpft werden müssen.</p>
		<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und</p>	

		<p>Befreiungen</p> <p>47. Abs. 1 S. 1 „der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,“</p> <p>Hierzu erfolgt eine Begutachtung durch die Baumschutzkommission der Stadt Halle, oder unabhängige Gutachter unter Einreichung entsprechender Nachweise. Bei Zweifeln bezüglich der Schutzwürdigkeit kann eine Gegenkontrolle durch einen von der Stadt bestellten Gutachter angeordnet werden, bzw. eine Begutachtung durch Ehrenamtliche (berufene sachkundige Bürger) oder Mitglieder der ehrenamtlichen Baumschutzkommission.</p>	<p>47. Es ist unzumutbar und nicht verhältnismäßig, jeden Baum, der offensichtliche Schäden aufweist, von der Baumschutzkommission oder einem Gutachter untersuchen zu lassen. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
		<p>48. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, soll konkretisiert werden und durch konkrete Beispiele ergänzt werden</p>	<p>48. In eine Satzung werden keine Beispiele geschrieben. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p>
		<p>49. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und nach Begründung, warum Alternativen nicht umsetzbar sind eine Abwägungsentscheidung zu Ungunsten des Baumerhalts und zu Gunsten eines Bauvorhabens getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine</p>	<p>49. Diese Ergänzung ist unnötig, da bereits im Bebauungsplan darüber entschieden wird.</p>

		Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist.	
		50. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Hierunter fallen jedoch keine parkenden Fahrzeuge. Für die Nutzung von Stellplätzen gilt §8 (1) Ziff. 3. Die gefälltten Bäume bleiben zur Begutachtung 10 Tage lang vor Ort.	50. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Formulierung in der Satzung wird aber zur besseren Verständlichkeit angepasst. Wenn von einem Baum eine akute Gefahr ausgeht, ist diese zu beseitigen. Parkende Fahrzeuge von der Gefahrenabwehr auszuschließen, ist nicht möglich. Es ist in vielen Fällen nicht möglich, die abgeschnittenen Baumteile vor Ort zu belassen, da sie z. B. den Verkehr behindern.
		§8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen 51. Abs. (2) Nr. 5 (...) 5. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll, soll konkreter formuliert werden	51. Wurde gestrichen.
		52. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen	52. Der Vorschlag wurde übernommen.
		53. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.	53. Wurde gestrichen.

		<p>54. (...)</p> <p>8. Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen.</p> <p>Insofern keine unmittelbare Gefahr besteht, die Instandsetzung einen entsprechenden Zeitrahmen erlaubt, und der technische Aufwand angemessen ist, sollen bei unterirdischen Arbeiten die Grob- und Starkwurzeln erhalten werden (Beispiel: kleinflächige Ausschachtung).</p> <p>Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>54. Formulierung wurde angepasst.</p>
		<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung (§ 10)</p> <p>55.</p> <p>55.1. Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 (1) bis (3) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet,</p>	<p>55.</p> <p>55.1. Die Satzungsregelung wurde überarbeitet und die Menge notwendiger Ersatzpflanzungen an die Größe des Stammumfangs des gefällten Baumes gebunden.</p>

		<p>Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde, vorzunehmen.</p> <p>55.2. Für jede angefangene 30 cm Stammumfang eines gefälltten Baumes ist ein neuer Baum als Ersatz zu pflanzen, um den tatsächlichen kurz- und mittelfristigen Verlust der Klimaleistung zu kompensieren.</p> <p>55.3. Grundsätzlich gilt, dass für jeden gefälltten Baum gemäß §8 (1) bis (3) entsprechend der Aufschlüsselung Ersatz gepflanzt werden muss, unabhängig von einer geschätzten Restlebensdauer. Die Ersatzpflanzungen sind in räumlicher Nähe, entweder auf demselben Grundstück, oder im öffentlichen Raum auf Grünflächen oder an Straßen innerhalb desselben</p>	<p>55.2. Der Vorschlag wird zum Teil übernommen, weil er für den Antragsteller offenkundig macht, mit welchem Umfang an Ersatzpflanzungen er rechnen muss. Als Maß werden allerdings 40 cm festgelegt. Dieses Maß entspricht dem Maß, ab dem Bäume geschützt sind und ist so besser nachvollziehbar. Je 30 cm Stammumfang des gefälltten Baumes einen Baum als Ersatz zu verlangen führt z. T. zu extrem vielen Ersatzpflanzungen, die auf dem Grundstück des Antragstellers i. d. R. nicht unterzubringen wären. Damit erscheint eine solche Festlegung unzumutbar.</p> <p>55.3 Der Vorschlag wird übernommen. Künftig ist die Ersatzpflanzung grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, ist die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen.</p>
--	--	--	--

		<p>Stadtviertels oder im Umkreis von 200m zu pflanzen. <i>(Ggf. nur in der Innenstadt; genauen Bereich festschreiben)</i>. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres zu realisieren, falls nicht den Bauprozess betreffende Gründe dies verhindern. Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder –volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des §15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß. Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten, im Außenbereich nach § 35 BauGB sollen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen.</p>	
--	--	--	--

		<p>55.4. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.</p>	<p>55.4 Der Vorschlag wird nicht übernommen. Es gibt keine Begründung/keinen vernünftigen Grund dafür, warum selbst angezogene Bäume keine Ersatzpflanzung sein können.</p>
		<p>§9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen und Folgenbeseitigung (§ 10)</p> <p>56. Abs. 7: Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.</p>	<p>56. Der Vorschlag wird nicht übernommen, da die Forderung von Ersatzpflanzungen für abgängige oder tote Bäume als unverhältnismäßig eingeschätzt wird.</p>
		<p>57. Abs. 8: Der Termin der Ersatzpflanzungen und der Standort der Ersatzpflanzungen sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten fünften auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.</p>	<p>57. Der Vorschlag wird in § 10 Abs. 15 übernommen.</p>
		<p>§10 Baumschutz und Bauvorhaben (§ 11)</p>	

		<p>58. Abs. 1: Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück) gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, bei einem Bauantrag einschließlich der geplanten Ersatzpflanzungen gemäß §9 einzureichen. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.</p>	<p>58. I. d. R. werden die Bauanträge Grundstücke im Innenbereich oder im Gebiet eines B-Plans betreffen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist hier nicht notwendig, da die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist oder bereits im B-Plan abgearbeitet wurde. Bei den wenigen Außenbereichsvorhaben wird bereits jetzt eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Eine Regelung in der Baumschutzsatzung ist nicht erforderlich.</p>
Fachbereichsbeteiligung 2021 eingegangene Stellungnahmen			
FB Sicherheit	26.4.2021	<p>59. Die Angaben des FB Sicherheit gelten sowohl für die Baumschutzsatzung, als auch für die Gehölzschutzsatzung: Formales: Die nachfolgenden Nummern sind anzupassen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 6 Abs. 1 durch Streichung der Nr. 4 2. § 7 Abs. 1 durch Streichung der Nr. 3 3. § 8 Abs. 2 durch Streichung der Nr. 2 	<p>59. Der Vorschlag wird berücksichtigt.</p>
		<p>60. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 nehmen auf eine „telekommunikative Übermittlung“ Bezug. Telekommunikation bedeutet auch Telefon, was jedoch der erwünschten Schriftform widerspricht. Zudem dürfte der Begriff „Telekommunikation“ nicht mehr</p>	<p>60. Der Vorschlag wurde berücksichtigt und die Formulierung überarbeitet.</p>

		zeitgemäß sein.	
<p>FB Städtebau und Bauordnung</p> <p>Abteilung Stadtentwicklung/Freiraumplanung</p>	5.5.2021	<p>61. Gehölzschutzsatzung ist nicht erforderlich, weil</p> <p>61.1. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen nach § 22 NatSchG LSA bereits zu den besonders geschützten Biotopen (in Ergänzung zu § 30 BNatSchG) gehören.</p> <p>61.2. Der Stadtrat innerstädtische Gehölzstrukturen fördert, indem er die Förderrichtlinie für Dachbegrünungen um Fassadenbegrünungen und Begrünung von Innenhöfen erweitert hat</p> <p>61.3. Mehraufwand für Bürger und Verwaltung durch die neue Satzung entsteht</p> <p>61.4. Befürchtung: Eine umfassende Gehölzschutzsatzung schafft ein Anreizsystem, lieber keine Gehölze zu pflanzen. Begründung: Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Bürger; Sorge um bürokratische Antragstellungen; Mehrkosten; mögliche Angst vor Schutzauflagen, sodass z. B. nur noch</p>	<p>Es bleibt weiterhin eine Baumschutzsatzung.</p> <p>61.1. Feldgehölze kann es im Siedlungsbereich nicht geben, mindestens zwei Seiten müssen Bezug zur offenen Landschaft haben, nur wenige Hecken im Siedlungsbereich erfüllen die Kriterien für eine gesetzlich geschützte Hecke, somit wären nach § 22 NatSchG LSA nur wenige Hecken geschützt. In der freien Landschaft fallen Gehölze unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Da Eingriffe grundsätzlich erst einmal zu vermeiden sind, sind Gehölze im Außenbereich generell geschützt.</p> <p>61.2. Förderung hat nichts mit Schutz zu tun.</p> <p>61.3. Durch die Erweiterung der Baumschutzsatzung zur Gehölzschutzsatzung entsteht tatsächlich sowohl auf der Seite der Antragsteller als auch auf der Seite der Unteren Naturschutzbehörde ein Mehraufwand. In der Verwaltung kann dieser mit dem derzeit vorhanden Personal nicht bewältigt werden.</p> <p>61.4. Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da es bei einer Baumschutzsatzung bleibt.</p>

		<p>Zäune zur Einfriedung genutzt werden, um Schutzstatus und Antragspflicht zu vermeiden</p> <p>61.5. Dadurch eventuell das Artenspektrum eingeschränkt wird, wenn Menschen beliebte Gehölze wie Flieder nicht mehr und nur noch großwüchsige Sträucher als Ersatz pflanzen dürfen. Zusätzliche Befürchtung: Mangelnde Einsicht bei Bürger</p> <p>61.6. Das gesellschaftliche Bewusstsein für Klimaanpassungsmaßnahmen und die Wichtigkeit von Gehölzbegrünungen sowieso vorhanden ist.</p> <p>61.7. Aufgrund eines Baubeschlusses allein kann keine Gehölzfällung genehmigt werden, da nicht sicher ist, dass das Bauvorhaben tatsächlich kommt. Besser: eine verbindliche Genehmigung in Aussicht stellen, die bei Nachweis der tatsächlichen Realisierung des Baumvorhabens zum Tragen kommt (z. B. wenn die Baumaßnahme ausgeschrieben wird)</p>	<p>61.5. Das Artenspektrum wird in einer Liste vorgegeben. Dabei können für den besiedelten Bereich durchaus auch nicht heimische Gehölze vorgesehen werden.</p> <p>61.6. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Es bleibt bei einer Baumschutzsatzung.</p> <p>61.7. Muss nicht in den Satzungstext übernommen werden, ist eher eine Anmerkung zum Umgang mit solchen Vorgängen</p>
		<p>62. Gendergerechte Sprache</p> <p>1. § 1 Abs. 2 Nr. 5: „Einwohnerinnen und Einwohner“ analog zu Nr. 2</p> <p>2. § 5 Abs. 2 und ff.: „Eigentümer“ gendern</p>	<p>62. Um die Satzung möglichst verständlich, kurz und lesbar zu halten, wird auf die Benennung verschiedener Geschlechter bewusst verzichtet. Es wird aber ein Satz eingefügt, dass, wie bekannt, mit dem generischen Maskulinum alle Geschlechter gemeint sind.</p>
		<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>63. Abs. 1 Nr. 3: frühere Straßenbaumstandorte bei</p>	<p>63. Dieser Vorschlag wird in den Satzungstext übernommen.</p>

		fortgesetzter Eignung als Baumstandort in Verbindung mit § 6 Verbote Abs. 1 Nr. 2 (Verbot von Baumaßnahmen im zukünftigen Standraum des Gehölzes, damit verständlich ist, was Schutz bewirken soll).	
		64. Abs. 1 Nr. 5: Soll jede Laubgehölzschnitthecke unter Schutzgegenstand fallen oder reicht eine Einbeziehung der freiwachsenden, d.h. nicht in Form geschnittenen Hecken? (Sonst wäre Anreiz hoch, vermehrt naturfernere Thuja-, oder Bambushecken zu pflanzen oder nur noch Zäune zu setzen).	64. Laubgehölzschnitthecken werden durch die Baumschutzsatzung nicht geschützt. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt.
		65. Abs. 1 Nr. 6: 65.1. Regelung zu Kletterpflanzen könnte ein vorschnelles Beseitigen von Fassadengrün anreizen und damit den Anreiz der neuen Förderrichtlinie für Dach-, Fassaden- und Innenhofbegrünungen konterkarieren. Hauseigentümer müssen befürchten, eine Fassadenbegrünung nie wieder beseitigen zu dürfen 65.2. unklar bleibt, wie ein Ausgleich für eine z. B. entfernte Begrünung wegen Fassadensanierung erfolgen soll, wenn diese nicht mehr angebracht werden kann.	65.1. Kletterpflanzen werden durch die Baumschutzsatzung nicht geschützt. Die Anregung wird deshalb nicht berücksichtigt. 65.2. Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da es bei einer Baumschutzsatzung bleibt.
		§ 6 Verbote	

		<p>66. Abs. 1 Nr. 1</p> <p>66.1. Das Verbot sollte nicht pauschal sein, da Gehölze periodisch Pflegeschnitte benötigen (z. B. „auf Stock schneiden“ oder stark zurückschneiden, um Vergreisen und baumähnliches Wachstum zu vermeiden) Deswegen Ergänzung „außer notwendige Pflegeschnitte bei Strauch-, Rank- und Klettergehölzen“. Problematisch in Praxis ist, zwischen antragsfreien und antragspflichtigen Pflegemaßnahmen zu unterscheiden. Der freigestellte Pflegeschnitt sollte daher definiert werden.</p> <p>§ 7 Freistellungen</p> <p>66.2. näher ausführen, welche Pflegeschnittmaßnahmen bei Strauch-, Rank- und Klettergehölzen freigestellt sind. Die in § 7 genannten Gründe erlauben alle nicht den periodisch bedingten Pflegeschnitt</p> <p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>66.3. für o.g. Pflegeschnitte nach § 8 einen Antrag stellen zu müssen, wäre unverhältnismäßig, zumal der o.g. Fall unter den aufgeführten Beispielen nicht auftaucht.</p>	<p>66.1. Der Einwand ist berechtigt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie vorgeschlagen ergänzt. Der freigestellte Pflegeschnitt muss möglichst eindeutig definiert werden, um unbeabsichtigte Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Ergebnis: Da es sich um eine Baumschutzsatzung handelt, wird die Anmerkung nicht umgesetzt, siehe Nr. 64.</p> <p>66.2. Siehe 9. § 7 Abs. 1 Nr. 2 soll deshalb um die notwendigen Pflegeschnitte bei Strauch-, Rank- und Klettergehölzen ergänzt werden. Da es bei einer Baumschutzsatzung bleibt, wird der Vorschlag nicht übernommen, siehe Nr. 64.</p> <p>66.3. Da mit der Ergänzung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeschnitte freigestellt sind, wurde dem Einwand entsprochen.</p>
		<p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p>	

		<p>67. Abs. 2 Nr. 3 „oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen“ nicht streichen, da manche Baumfällungen aus stadtgestalterischen und freiraumplanerischen Gründen notwendig, z. B. Neugestaltung von Parkanlagen, um höhere Qualität der Erholung und Biodiversität zu bieten. Es kann keine Lösung sein, den jetzigen Zustand zu konservieren und freiraumplanerische Spielräume zu unterbinden.</p>	<p>67. Aus der Erfahrung der Unteren Naturschutzbehörde in der praktischen Anwendung der bisher geltenden Satzung wurde bei der Antragsstellung so gut wie gar nicht Bezug genommen. Die Regelung ist deshalb entbehrlich. Sie wird in der Satzung nicht mehr berücksichtigt.</p>
		<p>68. Entsprechend des vorliegenden Stadtratsbeschlusses, bei sämtlichen Hoch-, Tief-, und Landschaftsbaumaßnahmen, die eines Stadtratsbeschlusses zum Bau bedürfen, sollte man im Baubeschluss über Erhalt oder Veränderung des Baumbestandes entscheiden. Die Baumkommission ist rechtzeitig zu Beginn der Planung fachlich miteinzubeziehen. Dadurch Vermeidung, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung Diskussionen über einzelne Baumfällungen entstehen. Das muss mit dem Baubeschluss bereits geklärt sein.</p>	<p>68. Das Argument ist nachvollziehbar, daraus folgt aber kein Regelungsbedarf in der Baumschutz-/Gehölzschutzsatzung. In § 15 (3) ist außerdem bereits geregelt, dass die Baumschutzkommission frühzeitig in die Planung wichtiger städtebaulicher Maßnahmen einzubeziehen ist.</p>
		<p>§ 9 Verfahren</p> <p>69. Abs. 3 Bezieht sich nur auf Bäume (Anlage 2). Es fehlt Regelung für Antragsunterlagen zu anderen Gehölzen (Anlage 3 im Anhang). Abs. 5 (Bescheid) bezieht sich nur auf Bäume. Regelungen zu anderen Gehölzen erforderlich.</p>	<p>69. Die Einwände sind berechtigt. Die Regelung zu Gehölzen wird jedoch nicht ergänzt, dies träge auf eine Gehölzschutzsatzung zu. Es handelt sich hier allerdings um eine Baumschutzsatzung.</p>
		<p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen und</p>	

		<p>Folgenbeseitigung</p> <p>70. Abs. 2 Satz 1 ergänzen: „d. h. Mindestausgleich für Bäume ist 1:2“, um Regelung zu verstehen. Kritik: Baumersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 wegen Platzmangel in Stadt nicht für alle Bäume sinnvoll. Beispiel: Für Ersatzpflanzungen für Bäume mit stark geminderter Vitalität und begrenzter Restlebensdauer ist Verhältnis von 1:1 sinnvoller.</p>	<p>70. Die Regelung ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde eindeutig, es besteht kein Änderungsbedarf. Da aufgrund des Zustandes eines Baumes entsprechend § 10 Abs. 4 ohnehin mit Zu- oder Abschlägen gearbeitet wird, ist eine Änderung der Regelung nicht erforderlich.</p>
		<p>71. Abs. 3 ergänzen: (...) Pflanzperiode „spätestens im nächsten Kalenderjahr“. Wichtig, da oft bei Baumaßnahmen Baumfällungen bereits in Vegetationsruhe Monaten vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen und dann Ersatzpflanzung erfolgen müsste, während die Baumaßnahme noch gar nicht abgeschlossen ist.</p>	<p>71. Eine Änderung ist nicht erforderlich, da in solchen Fällen entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 2 durch eine gesonderte Begründung eine Abweichung von der Regel möglich ist.</p>
		<p>72. Abs. 8: Mindestpflanzqualität erste Zeile: 18-20 cm</p>	<p>72. Die Mindestpflanzqualitäten sind in der folgenden Tabelle angegeben. Eine separate Regelung im ersten Satz ist nicht erforderlich.</p>
		<p>73. Ergänzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 13: ... der zu fällende Baum „oder das zu beseitigende Gehölz“ 2. Abs. 14: ... der Baumart „oder Gehölzart“ 	<p>73. Die Anregung ist berechtigt, wird aber nicht übernommen, da es sich um eine Baumschutzsatzung handelt.</p>
		<p>§ 15 Baumschutzkommission</p> <p>74. Abs. 3 Baumschutzkommission: Was sind wichtige städtebauliche Maßnahmen? Konkreter fassen: Alle Baubeschlüsse des Stadtrates</p>	<p>74. Die Anregung wird wie folgt in der Satzung berücksichtigt:</p>

		zu Hoch-, Tief- und Landschaftsbau, die vielfach mit Betroffenheit von Gehölzen verbunden sind.	Sie wird deshalb frühzeitig in die Planung von Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus einbezogen, bei denen mit der Betroffenheit von mindestens fünf Bäumen oder mindestens einem stadtbildprägenden Baum zu rechnen ist.
		<p>75. Anlage 1 a): „Crataegus monogyna stricta“</p> <p>76. Anlage 1 b): Die Baumlisten für den Innenbereich sollten um stadtklimaverträgliche, nichtheimische Arten erweitert werden, wie sie Klima-Arten-Matrix (KLAM) für Stadtbäume (ROLOFF 2013) empfiehlt. Zusätzliche Empfehlungen: FLL oder Stadtbaumkonzept Jena (2016)</p> <p>77. Anlage 1 c): Sträucherliste für Ersatzpflanzungen deckt zu geringes Artenspektrum ab und sollte analog den Baumlisten nur für Außenbereich gelten. Für Innenbereich sollte entweder Gehölzartenwahl freigegeben- oder um eine erweiterte Liste ergänzt werden, die auch bewährte Gehölze wie Flieder, Berberitze, Rhododendron, Schneeball u. ä. enthält. So sollte auch Pflanzung kleinwüchsiger Gehölze möglich sein, denn eingeschränkte Artenempfehlung ist an vielen Standorten nicht umsetzbar.</p> <p>78. Anlage 2: Bezug zu Gehölzschutzsatzung</p> <p>79. Anlage 3: Bezug zu Gehölzschutzsatzung: Lageskizze zu eingemessenen Baum- und Gehölzstandorten?</p>	<p>75.+76. Die Anregungen zu Anlage 1 sind berechtigt. Die Listen wurden überarbeitet. Sie werden künftig nicht mehr Teil der Baumschutzsatzung sein, sondern auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. So können sie problemlos ergänzt bzw. verändert werden. Die Ergänzung weiterer stadtklimaverträglicher Bäume ist dann jederzeit möglich.</p> <p>77. Die Anregung wurde nicht berücksichtigt, da es sich um eine Baumschutzsatzung handelt.</p> <p>78.+79. Zu Anlage 2 und 3 gibt es keinen Änderungsbedarf. Angaben zu Bäumen sind nach Anlage 2 zu machen, Angaben zu sonstigen Gehölzen nach Anlage 3. Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Anlagen eindeutig und verständlich.</p>
FB Städtebau und Bauordnung	5.5.2021	80. Erforderlichkeit der Gehölzschutzsatzung wird infrage gestellt, weil viele Themen	80. Die Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Abteilung Stadtplanung		<p>des Baumschutzes außerhalb einer Gehölzschutzsatzung geregelt sind:</p> <p>80.1. Im Bebauungsplan kann wertvoller Gehölzbestand durch Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB geschützt werden</p> <p>80.2. Naturschutzfachlich wertvolle Bestände sind automatisch über die besonders geschützten Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG/§ 22 NatSchG LSA geschützt</p>	<p>Nicht alle Themen des Baumschutzes sind bereits außerhalb einer Baumschutzsatzung geregelt. Deshalb wird die Aufstellung bzw. Änderung der Baumschutzsatzung als notwendig angesehen. Ziel der Satzung ist ein weitgehender Schutz des städtischen Baumbestandes auch außerhalb von Bebauungsplänen, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen und einseitigen Baumreihen.</p>
		81. Die Satzung ist nicht gendergerecht, bzw. haben keinen entsprechenden Hinweis.	81. Der Hinweis auf beide Geschlechter wird ergänzt.
		<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>82. Abs. 2, letzter Halbsatz: für Straßenbäume gibt es nach Abs. 1 keine Voraussetzungen, bzw. können für frühere Straßenbaumstandorte (also aktuell kein Baum) kein Mindeststammumfang gelten. Das ergibt sich schon aus „früheren Straßenbaumstandorte“ – der letzte Halbsatz geht ins Leere</p>	82. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Ziffer 2 „Straßenbäume unabhängig von Art und vom Stammumfang“ soll dem Leser der Satzung klarer machen, dass es für Straßenbäume keinen Mindeststammumfang und auch keine Artvorgaben gibt. Sie sind somit generell geschützt.
		<p>§ 4 Begriffe</p> <p>83. Nr. 10 Pflanzqualitäten, ergänzen: „in der jeweils aktuellen Fassung“, damit dynamischer Bezug entsteht und sich weiter entwickelnde Anforderungen der Forschungsgesellschaft nicht auf dem Stand der Satzung 2021 bleiben.</p>	83. Es gibt keinen Änderungsbedarf, da kein Bezug zu einer bestimmten Veröffentlichung hergestellt wird. Es kann damit also immer nur Bezug auf eine geltende Anforderung oder Veröffentlichung genommen werden. Die gewünschte Dynamik ist bereits in der Formulierung enthalten.
		§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen	

		84. Abs. 2 sonstigen Nebenberechtigten ändern in: sonstige Nebenberechtigte	84. Kein Änderungsbedarf, der Satz ist grammatikalisch in Ordnung, weil vorher auch auf den (einzelnen) Eigentümer Bezug genommen wird
		§ 6 Verbote 85. Abs. 1 Ziff. 5 Für Slacklines wurde eine zu beachtende Schutzmaßnahme definiert, warum nicht für die anderen Beispiele? Zudem erscheint das Verhältnis zwischen Slackline und Klebezettel (Annonce) unverhältnismäßig. Eine abgepolsterte Slackline kann Baum mehr schädigen als z. B. ein am Strick umgehängtes Fähnchen. Was baumschädigend ist, könnte daher unbestimmt sein. Empfehlung: Aufzählung von Beispielen als Festsetzung weglassen	85. Der Einwand ist z. T. berechtigt. Der Vorschlag wird deshalb übernommen. Weniger baumschädigende Gegenstände werden aus der ohnehin nicht abschließenden Aufzählung herausgenommen, Werbetafeln und Slacklines, deren schädigende Wirkung aber nicht gleich erkennbar ist, bleiben in der Aufzählung enthalten.
		§ 9 Verfahren 86. Abs. 1 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen sind nach § 8 nicht nur für eine Fällung notwendig – den Satz zur Frist der Antragstellung besser auf § 8 beziehen	86. Dem Einwand wird gefolgt. In § 9 Abs. 1 wird nur noch von Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gesprochen. Das sich § 9 Abs. 1 auf § 8 der Satzung bezieht, ergibt sich aus der Logik des Absatzes. Hierzu ist keine Änderung erforderlich.
		§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung 87. Abs. 6 Satz 1 Hochstamm und Stammbusch sollte man auf die Definition in § 4 Nr. 10 beziehen; Hochstamm ist im Gartenmarktangebot weniger geworden	87. Hochstämmige Bäume kann man über Baumschulen problemlos beziehen.
		88. Abs. 6 letzter Satz Verweis auf § 3 Ziff. 4 – die Ziff. gibt es	88. Die Anregung ist richtig. Der Satzungstext wird korrigiert.

		nicht, gemeint ist vermutlich § 3 Abs. 1 Ziff. 3	
		89. Abs. 7 Sind „natürliche Ursachen“ bestimmt genug? Sollte man nicht mehr aufzählen wie Unwetter, Umwelteinflüsse? Oder sollte eine Begriffserklärung in § 4 ergänzt werden?	89. Es geht hier lediglich darum, natürliche Ursachen von durch menschliche Eingriffe verursachte Schäden abzugrenzen. Dafür ist diese Formulierung ausreichend.
		90. Abs. 15 Achtung: Sinn der Satzung ist, nur bestimmte Bäume, in großen Teilen ab einem definierten Stammumfang dauerhaft zu erhalten. Die Formulierung könnte hier anders ausgelegt werden. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 definiert das bereits genauer, hier besteht Dopplung mit unterschiedlichen Definitionen	90. Dem Einwand wird gefolgt. Die ursprünglich geplante Formulierung, dass „Ersatzpflanzungen im Sinne dieser Satzung dauerhaft zu erhalten“ sind, wird gestrichen, da Ersatzpflanzungen bereits gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 4 geschützt sind.
		§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers	
		91. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter? Dürfen die sich gegenseitig aussuchen oder macht das die Stadt? Zu unbestimmt, „Antragsteller“ wäre eindeutig	91. Die Formulierung ist so in Ordnung und wird deshalb beibehalten.
FB Städtebau und Bauordnung Abteilung Baugenehmigung	5.5.2021	92. Hinweis: Einhaltung einer gemeindlichen Baumschutz- bzw. Gehölzschutzsatzung ist im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Satz 1 BauO LSA nicht zu prüfen. Erlass einer solchen kommunalen Satzung ist eine Aufgabe der Stadt Halle (Saale) im eigenen Wirkungskreis (§ 5 Kommunalverfassungsgesetz LSA). Daher gehört Einhaltung der Gehölzschutzsatzung nicht ins bauaufsichtliche Prüfprogramm. Diese Aufgabe obliegt der Stadt Halle (Saale) als Satzungsgeber. Die Baugenehmigung schließt insbesondere keine Ausnahmegenehmigungen und	92. Das ist lediglich eine Klarstellung für das Baugenehmigungsverfahren, hat aber keinen Einfluss auf Regelungen in der Satzung.

		Befreiungen nach der Gehölzsatzung mit ein.	
		<p>§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben</p> <p>93. Abs. 1 Der nach § 3 Nr. 1 BauVorIVO LSA einzureichende Lageplan enthält gem. § 11 Abs. 3 Nr. 6 BauVorIVO LSA bestimmte einzureichende Bauvorlagen, die abschließend aufgezählt sind. Dort ist weder die Darstellung von „Gehölzen“ benannt, noch sind die mit der Gehölzsatzung geforderten Angaben entsprechend der Anlage 2 und 3 der Gehölzsatzung aufgeführt. Aufgrund des Nebeneinanderstehens der Regelungen der BauO LSA und der Regelungen der kommunalen Gehölzsatzung kann durch die Regelungen der Gehölzsatzung nicht das in der BauO LSA abschließende Prüfprogramm bzw. der abschließende Vorlagenkatalog in der BauVorIVO LSA erweitert werden. Die Darstellung der mit § 11 Abs. 1 Gehölzsatzung geforderten Angaben kann daher zwar im kommunalen Genehmigungsverfahren nach der Gehölzsatzung nicht aber im Wege einer kommunalen Regelung im gesetzlich geregelten Genehmigungsverfahren nach der BauO LSA verlangt werden.</p> <p>Vorschlag Wortlautänderung § 11 Abs. 1: „Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist das auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandene Bestandsgrün entsprechend den</p>	<p>Da nach der BauVorIVO LSA auch die geschützten Naturbestandteile auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken anzugeben sind, wird die Regelung beibehalten.</p>

		Vorgaben der Bauvorlagenverordnung Land Sachsen-Anhalt (BauVorlVO LSA) im Lageplan darzustellen.“	
FB Städtebau und Bauordnung Abteilung Denkmal-schutz	5.5.2021	93. Hinweis: In den Satzungen wird nicht auf spezifische denkmalrechtliche Aspekte eingegangen. Unter Bezugnahme zum bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass auch ein rein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren keine Bündelung mit anderen öffentlich-rechtlichen Belangen vorsieht. Die sich aus der Satzung ergebenden Anforderungen können demnach auch nicht Gegenstand eines denkmalrechtlichen Prüfverfahrens sein. Soweit Eingriffe in einen als Kulturdenkmal erfassten Garten- Park oder andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen erfolgen soll, unterliegen diese der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA unterliegen Restaurierungs-, Pflege-, und Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen nicht dem naturschutzrechtlichen Eingriffsbegriff, wenn sie aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind. Hierfür sind Nachweise beizubringen, um zu verhindern, dass Maßnahmen unzutreffenderweise als denkmalrechtlich geboten dargestellt werden, um Kompensationspflichten zu vermeiden.	94. Es gibt hier keinen direkten Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung. Im Zweifel wird eher zu viel als zu wenig Ersatz verlangt. Dem Hinweise wird nicht gefolgt.
FB Sport	4.5.2021	keine Anmerkungen oder Ergänzungen	keine Abwägung erforderlich

FB Recht	30.4.2021	keine Hinweise oder Anregungen	keine Abwägung erforderlich
FB Immobilien	29.4.2021	keine Anmerkungen	keine Abwägung erforderlich
FB Kultur	21.4.2021	keine Anmerkungen	keine Abwägung erforderlich
FB Soziales	8.4.2021	keine Anmerkungen	keine Abwägung erforderlich
FB Bildung	16.4.2021	keine Anmerkungen	keine Abwägung erforderlich
DLZWWD	12.4.2021	keine Belange betroffen	keine Abwägung erforderlich
DLZ Klimaschutz			
TÖB-Beteiligung eingegangene Stellungnahmen			
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	15.7.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Handwerkskammer Halle (Saale)	18.7.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Unterhaltungsverband „Untere Saale“	19.7.2022	95. Gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung ist nicht freigestellt, § 7 Freistellungen soll im Abs. 1 um die Ziffer 4. Maßnahmen, die zur Gewässer- und Deichunterhaltung sowie zur Hochwassergefahrenabwehr hoheitlich notwendig sind ergänzt werden	95. Der Einwand ist berechtigt. Es wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.
Polizeirevier Halle (Saale)	21.7.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	21.7.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Regionale Planungsgemeinschaft Halle	21.7.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Landesstraßenbaubehörde	25.7.2022	§ 4 Begriffe 96.1. Punkt 9 Lichtraumprofilschnitt Neben dem lichten Raum über der Fahrbahn sollte bei Straßen, auf denen Geschwindigkeiten über 70 km/h gefahren werden dürfen, auch ein Seitenabstand	96.1. Die Definition des Lichtraumprofilschnitts wird durch einen seitlichen Sicherheitsraum von 1,25 m ergänzt.

		festgelegt werden, da dies der Verkehrssicherheit dient. 96.2. Punkt 18 Zugast Vorschlag: Verwendung der Definition der ZTV Baumpflege statt der FLL-Definition	96.2. Die ZTV Baumpflege wird von der FLL herausgegeben. Deshalb ist keine Änderung erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.7.2022	97. Satzung wird zur Kenntnis genommen und um Zusendung eines Exemplars der endgültigen Satzung gebeten	97. keine Abwägung erforderlich
50Hertz Transmission GmbH	29.7.2022	98. keine Einwände, Hinweis auf die notwendige Trassenfreihaltung und notwendige Trassenpflegemaßnahmen	98. keine Abwägung erforderlich
GASCADE Gastransport GmbH	2.8.2022	99. Stellung genommen wird zugleich für die WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG: Hinweis auf das Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“	99. keine Abwägung erforderlich
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	9.8.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	11.8.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	16.8.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	25.8.2022	100. Es werden folgende Hinweise oder Einwände vorgetragen: 100.1. Schutzziele sind nicht immer klar nachvollziehbar, z.B. „Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung,	100.1. Die Formulierung in § 1 hat vor allem deklamatorischen Charakter und soll die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung begründen. Im Übrigen gibt es diese Formulierung bereits in der geltenden Baumschutzsatzung.

		<p>100.2. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist zu weitgehend in Bezug auf den künftigen Standraum von Bäumen, diese sind baumartabhängig, Regelung ist zu unbestimmt</p> <p>100.3. Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Verbots der reinen Lagerung von Substanzen und Materialien entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 3 c</p> <p>100.4. Aufnahme des Freischnitts von Verkehrszeichen und Werbeanlagen in die Freistellungen des § 7</p> <p>100.5. Unzumutbare Beeinträchtigung durch Beschattung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 soll sich nicht nur auf die Mittagszeit beziehen</p> <p>100.6. Möglichkeit der Online-Antragstellung wird begrüßt</p> <p>100.7. Vorschlag, Ersatzpflanzungen freiwillig und bereits vor der Fällung durchzuführen</p> <p>100.8. Einwand gegen die Erhöhung der Anzahl der Jahre nach der die Kontrolle der Ersatzpflanzungen durchgeführt wird, höherer Aufwand für die Betroffenen</p> <p>100.9. Dendrologische Baubegleitung soll nur sparsam und nur mit fachlicher Begründung verlangt werden können</p>	<p>100.2. Regelung wird beibehalten, auch bei Baumartabhängigkeit kann geschlussfolgert werden, wie die Wurzeln sich entwickeln werden</p> <p>100.3. auch Lagerung von Substanzen und Materialien führt zu Bodenverdichtung und Wurzelbeschädigungen und somit zur Beschädigung von Bäumen, Regelung wird nicht geändert</p> <p>100.4. Einwand wird berücksichtigt, Verkehrszeichenfreischnitt in die Freistellungen aufgenommen</p> <p>100.5. Die Regelung wird gestrichen, da sie in der Vergangenheit kaum zur Anwendung kam. Sollte ein Antrag wegen unzumutbarer Beschattung gestellt werden, ist nach der Rechtsprechung dennoch die Prüfung in der Mittagszeit durchzuführen. Eine Befreiung ist nach § 67 BNatSchG möglich.</p> <p>100.6. Online-Antragstellung wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung möglich sein</p> <p>100.7. Ersatzpflanzungen können bereits jetzt freiwillig vor der Fällung durchgeführt werden, keine Regelung erforderlich, nur Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde</p> <p>100.8. Erhöhung der Anzahl der Jahre bis zur Kontrolle der Ersatzpflanzungen führt nicht erkennbar zu einem Mehraufwand, Regelung in § 10 Abs. 15 wird nicht verändert</p> <p>100.9. Dendrologische Baubegleitung wird in der Regel bei größeren Bauvorhaben beauftragt, für diesen Aufwand gibt es jeweils eine fachliche Begründung, keine Änderung erforderlich</p>
--	--	---	---

Landesamt für Verbraucherschutz	29.8.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	29.8.2022	keine Einwände oder Hinweise	keine Abwägung erforderlich
Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	29.8.2022	<p>Folgende Anregungen und Hinweise werden gegeben:</p> <p>101.1. § 3 Abs. 1 geschützte Bäume werden als Bäume definiert, Attribut „geschützte“ kann im Satzungstext entfallen</p> <p>101.2. In § 6 Abs. 3 (muss Abs. 1 Ziffer 3 heißen) soll das Verbot der Materialablagerung auf Wurzelräumen ergänzt werden</p> <p>101.3. § 9 Verfahren, Bezeichnung soll um „Erteilung der Ausnahmegenehmigung“ ergänzt werden</p> <p>101.4. § 10 Abs. 14, Gewährleistungsfristen betragen nach VOB nur drei Jahre, Ersatzpflanzungen sind dann zwei Jahre nicht abgesichert, Frist soll verkürzt werden</p> <p>101.5. § 11 Abs. 1 Angabe von Bäumen auf Nachbargrundstücken nicht möglich oder unpraktisch, zumindest sollte ein Umkreis definiert werden</p>	<p>101.1. Wird berücksichtigt</p> <p>101.2. Ist berücksichtigt, keine Änderung erforderlich</p> <p>101.3. Da das Verfahren auch ohne Entscheidung oder mit einer Ablehnung enden kann, wird auf die Ergänzung verzichtet.</p> <p>101.4. Die VOB-Fristen sind hier nicht relevant, da auch nach Ablauf der Frist der Baum vorhanden und angewachsen sein muss.</p> <p>101.5. Anpassung der Formulierung, Berücksichtigung des Baumbestandes an der gemeinsamen Grundstücksgrenze</p>
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	29.8.2022	102. Hinweis auf § 15 LwG LSA, wonach landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen für notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden darf	102. Ist nicht abwägungsrelevant
Deutsche Bahn AG	13.9.2022	103. Hinweis auf Mindestpflanzabstände zu Bahnanlagen	104. Ist nicht abwägungsrelevant
Anerkannte Naturschutzverbände			

<p>Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V.</p>	<p>22.8.2022</p>	<p>Folgende Anregungen und Änderungsvorschläge werden gegeben: 105.1. Umbenennung in Gehölzschutzsatzung 105.2. Im Schutzzweck soll der „Gehölzbestand“ geschützt werden 105.3. Streichung von § 2 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 105.4. § 4 Schutzgegenstand um Sträucher ab 1 m Höhe ergänzen 105.5. Streichung von § 4 Abs. 2 105.6. § 8 Beteiligung der Gehölzschutzkommission, Beschluss der Gehölzschutzkommission soll Grundlage der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde sein 105.7. § 15 aus Baumschutzkommission wird Gehölzschutzkommission, der § wird inhaltlich neu gefasst (siehe Stellungnahme)</p>	<p>105. 1 – 7. So wünschenswert der Schutz weiterer Gehölze über Bäume hinaus ist, so wird durch den Schutz von Großsträuchern, Hecken und Wandbegrünungen der Verwaltungsaufwand deutlich größer und übersteigt damit die Möglichkeiten der Antragsbearbeitung durch das vorhandene Personal in der unteren Naturschutzbehörde. Auch der Eingriff in die Eigentumsrechte der Betroffenen wird erheblich größer. Ein Schutz von Sträuchern und Hecken ab 1 m Höhe ist m. E. ein zu starker Eingriff in die Eigentumsrechte. 105.6. Die Baumschutzkommission (Gehölzschutzkommission) berät die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes (Gehölzschutzes). Die Untere Naturschutzbehörde wird sich an den Ratschlägen des Gremiums orientieren. Eine Entscheidungsbefugnis steht aber per Gesetz nur der Unteren Naturschutzbehörde zu.</p>
<p>Naturschutzbund Deutschland e. V., RV Halle/Saalekreis</p>	<p>29.8.2022</p>	<p>Folgende Anregungen und Änderungsvorschläge werden gegeben: 106.1. Aufnahme von Sträuchern über 3 m Höhe oder einer Strauchkrone größer/gleich 2 qm, freiwachsende Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und/oder einer durchschnittlichen Höhe von 2,5 m, Rank- und Klettergehölzen über 3 m Höhe oder in einem Umfang von 15 cm an der Basis</p>	<p>106.1. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ergänzung der Baumschutzsatzung um den Schutz von Sträucher, freiwachsenden Hecken und Rank- und Klettergehölzen würde zu einem starken Zuwachs genehmigungspflichtiger Sachverhalte führen. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand ist mit dem vorhandenen Personal in der Untere Naturschutzbehörde nicht zu bewältigen. Außerdem würde in erheblich zusätzlichem Maß in die Eigentumsrechte der Betroffenen eingegriffen werden. Das wird als nicht verhältnismäßig eingeschätzt.</p>

		106.2. Umbenennung in Gehölzschutzsatzung	106.2 Umbenennung in Gehölzschutzsatzung wäre nur sinnvoll, wenn zusätzliche Gehölze (s. o.) in den Schutzzweck aufgenommen würden. Da das nicht der Fall ist, bleibt es bei Baumschutzsatzung.
		106.3. Nadelbäume ab 50 cm Stammumfang und Obstgehölze ab 30 cm Stammumfang sollen geschützt sein	106.3 Der Vorschlag wird teilweise übernommen. Nadelbäume ab 40 cm Stammumfang werden aus Gründen des Klimaschutzes im bebauten Bereich geschützt, Obstbäume auf nicht umfriedeten Grundstücken sind bereits jetzt ab 50 cm (zukünftig 40 cm) Stammumfang geschützt.
		106.4. Jungbäume sollen nur untermaßig sein, wenn sie einen Stammumfang von weniger als 30 cm haben.	106.4 Bäume werden ab einem Maß von 40 cm geschützt, das gilt auch für Jungbäume mit Ausnahme der Ersatzpflanzungen. Zudem müsste in einem solchen Fall nochmals der Schutzgegenstand um „Jungbäume“ differenziert werden und eine klare Regelung geschaffen werden, wann ein Jungbaum“ konkret vorliegt. Der Vorschlag wird nicht übernommen.
		106.5. Als Ausgleich für die Fällung eines Baumes sollen drei bis fünf neue Bäume festgelegt werden.	106.5 Der Vorschlag wird nicht übernommen. In der Satzung wird es zukünftig eine Regelung geben, die Ersatzpflanzungen vom Stammumfang des gefälltten Baumes abhängig macht. Diese Regelung ist verhältnismäßiger als der eingebrachte Vorschlag.
		106.6. Zierapfel soll in die Liste für Ersatzpflanzungen im bebauten Bereich verschoben werden, Alnus incana ist in Halle nicht heimisch, sollte also gestrichen werden.	106.6 Der Vorschlag wird übernommen. Zierapfel und Alnus incana werden in die Liste der Ersatzpflanzungen für den bebauten Bereich verschoben. Die Liste wird aber aus der Baumschutzsatzung herausgenommen und künftig auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

		106.7. Liste 1b soll alle standortgerechten Arten zulassen außer Götterbaum und Robinie, ergänzt werden sollen aber Zerreiche, Flaumeiche, Ungarische Eiche und Flügel-nuss	106.7 Der Götterbaum darf seit 2019 in der Europäischen Union nicht mehr gehandelt werden, insofern kann er nicht auf die Liste gesetzt werden. Robinie soll eine geschützte Baumart sein, deshalb kann die Pflanzung als Ersatz nicht ausgeschlossen werden. Die Liste wird durch Zerreiche, Flaumeiche, Ungarische Eiche und Flügel-nuss ergänzt.
BUND Sachsen-Anhalt e. V.	29.8.2022	<p>107 Folgende Anregungen und Änderungsvorschläge werden gegeben:</p> <p>107.1 Baumschutzsatzung soll zu einer Gehölzschutzsatzung entwickelt werden, Großsträucher ab 2 m Höhe oder einer Strauchkrone ab 2 qm, freiwachsende Hecken ab 5m Länge und einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,5 m sowie Klettergehölze über 3 m Höhe oder einer Stammbasis mit einem Stammumfang von 15 cm sollen geschützt werden.</p> <p>107.2 Altbäume sollen konsequent geschützt werden, deshalb einschränkende Formulierungen streichen, Fonds für Pflegemaßnahmen einrichten</p>	<p>107.1 Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Ergänzung der Baumschutzsatzung um den Schutz von Sträucher, freiwachsenden Hecken und Rank- und Klettergehölzen würde zu einem starken Zuwachs genehmigungspflichtiger Sachverhalte führen. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand ist mit dem vorhandenen Personal in der Untere Naturschutzbehörde nicht zu bewältigen. Außerdem würde in erheblich zusätzlichem Maß in die Eigentumsrechte der Betroffenen eingegriffen werden. Das wird als nicht verhältnismäßig eingeschätzt.</p> <p>107.2 Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Ein Fonds für Pflegemaßnahmen ist nicht Teil der Regelungen einer Baumschutzsatzung. Er könnte aber Teil einer Selbstverpflichtung der Stadt Halle sein. „Einschränkende“ Formulierungen wie „mit zumutbarem Aufwand“ oder „mit vertretbarem Aufwand“ sind erforderlich, weil bei der Bearbeitung eines Fällantrags Argumente, die für oder gegen</p>

		<p>107.3 Bäume sollen ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt sein, Nadel- und Obstbäume mit mehr als 50 cm</p> <p>107.4 Untermaßig sind Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 30 cm</p> <p>§ 7 Freistellungen</p> <p>107.5 Abs. 1 Ziffer 1 letzter Satz streichen</p> <p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>107.6 Abs. 1 1. Teilsatz „oder seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist...“ streichen</p> <p>107.7 Abs. 1 Ziffer 3 streichen</p>	<p>eine Genehmigung sprechen, gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>107.3 Der Vorschlag wird teilweise übernommen. Nadelbäume ab 40 cm Stammumfang werden aus Gründen des Klimaschutzes im bebauten Bereich geschützt, Obstbäume auf nicht umfriedeten Grundstücken sind bereits jetzt ab 50 cm (zukünftig 40 cm) Stammumfang geschützt.</p> <p>107.4 Bäume sind ab einem Maß von 40 cm geschützt, das gilt auch für Jungbäume mit Ausnahme der Ersatzpflanzungen. Der Vorschlag wird nicht übernommen.</p> <p>107.5 Der letzte Satz berücksichtigt Fälle, in denen die vorherige Anzeige von Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht möglich ist. Es wird empfohlen, den Satz zu belassen, aber die Frist auf drei Kalendertage zu verkürzen.</p> <p>107.6 Die Regelung wird beibehalten, aus dem „oder“ wird aber ein „und“, damit die Regelung nicht zu einem automatischen Fällanspruch führt.</p> <p>107.7 Diese Regelung berücksichtigt auch zulässige Bauvorhaben außerhalb von Bebauungsplänen. Sie kann daher nicht gestrichen werden.</p>
--	--	---	---

		<p>107.8 Abs. 1 Ziffer 5 „... oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand...“ streichen</p> <p>107.9 Abs. 1 Ziffer 6 „...mit zumutbarem Aufwand...“ streichen</p> <p>107.10 Abs. 2 Ziffer 3 „...mit verhältnismäßigem Aufwand...“ streichen</p> <p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung</p> <p>107.11 Abs. 2 Der § 10 (2) beschränkt Ersatz für gefälltte Bäume ist zu gering, statt lediglich 1 neuen Baum je angefangene 50 cm Stammumfang des gefälltten Exemplars sollten es mindestens 1 pro 20 cm sein, da die als Ersatz zu pflanzenden Bäume einen geringeren Stammumfang als 50 cm und damit eine geringere Photosyntheseleistung und damit geringere Klimawirksamkeit haben.</p>	<p>107.8 Es wird empfohlen, den Zusatz „oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand“ zu belassen, da ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender Leitungen nicht gefordert werden kann.</p> <p>107.9 Es wird empfohlen, den Zusatz „mit zumutbarem Aufwand“ zu belassen, da dies die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bereits erheblich einschränkt.</p> <p>107.10 Die Ziffer 3 wurde gestrichen.</p> <p>107.11 Würde man diesem Vorschlag folgen, würde es zu einer exponentiellen Zunahme erforderlicher Baumpflanzungen kommen. Es ist auch fraglich, ob diese Forderung verhältnismäßig ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zu belassen.</p> <p>107.12 Absatz 7 regelt die Festlegung von Ersatzpflanzungen, wenn der Schutzgegenstand nur noch eine geringe Restlebensdauer hat, der Baum also davor ist abzusterben. Bei einem so stark geschädigten Baum, ist es möglich, auf die</p>
--	--	---	--

		<p>107.12 Abs. 7 komplett streichen, öffnet Spekulation Tür und Tor, verhindert Rechtssicherheit und erleichtert Fällungen</p> <p>107.13 Abs. 11 In Satz 1 ist „kann ... verpflichtet werden“ durch „wird verpflichtet“ zu ersetzen Satz 2 „oder nicht verhältnismäßig...“ streichen,</p> <p>107.14 Abs. 12 Satz 1 „...und verhältnismäßige Maßnahmen...“ streichen</p> <p>107.15 Abs. 15 neuer Absatz 4 Die Protokolle der Baumschutzkommission werden auf der Website der Stadt unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung veröffentlicht.</p>	<p>Festsetzung von Ersatzpflanzungen zu verzichten. Die Regelung sollte beibehalten werden. Auf Ersatzpflanzungen kann außerdem verzichtet werden, wenn durch die Fällung eines unterdrückten Baumes oder aufgrund der Tatsache, dass das Grundstück stark von Bäumen bedeckt ist, kein tatsächliches Defizit entsteht. Unter diesen Voraussetzungen ist es legitim auf, Ersatz zu verzichten.</p> <p>107.13 Dem Vorschlag zu Abs. 11 wird gefolgt, aus „kann verpflichtet werden“ wird „wird verpflichtet“.</p> <p>In Satz 2 sollte „oder nicht verhältnismäßige Maßnahmen“ nicht gestrichen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden.</p> <p>107.14. In Abs. 12 gilt das Gleiche wie in Abs. 11. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.</p> <p>107.15. Die Protokolle der Baumschutzkommission werden unverzüglich dann veröffentlicht, wenn sie verfasst und bestätigt sind. Es ist nicht immer möglich, die Protokolle unmittelbar nach der Sitzung zu veröffentlichen.</p>
Bürger			
Antje Manteuffel	23.9.2022	§ 2 Geltungsbereich	
		<p>108 Abs. 2 Ziffer 3 streichen, da diese Bäume ebenfalls zur Verbesserung des Stadtklimas und allgemein zum Klimaschutz beitragen</p>	<p>108. Auf Parzellen von Kleingartenanlagen steht die gärtnerische Nutzung im Vordergrund. Diese muss erhalten werden, d. h. Bäume, die die gärtnerische Nutzung beeinträchtigen, müssen</p>

			jederzeit beseitigt werden können. Die Streichung ist deshalb nicht möglich.
Ulrich Möbius	22.9.2022 und 29.9.2022	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>109.1. Abs. 2 Ziffer 3 streichen, da Bäume in Kleingartenparzellen die Biodiversität erhöhen und als Lebensraum für viele Vogelarten dienen</p> <p>109.2. Die Baumschutzsatzung sollte alle Bäume umfassen, auch Nadelbäume und Obstbäume.</p>	<p>109.1. Siehe Nr. 108</p> <p>109.2. Nadelbäume werden im bebauten Bereich in den Schutz aufgenommen, Obstbäume sind auf nicht umfriedeten Grundstücken bereits geschützt.</p>
Jakob Kehlen	8.8.2022	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>110.1. Abs. 2 Ziffer 4 Formulierung zu Walnuss- und ESKASTANIEN ist missverständlich, sollte exakter formuliert werden</p> <p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>110.2. Nadelbäume sollten ebenfalls unter Schutz gestellt werden</p> <p>110.3. Abs. 2 Neophyten wie Robinie, Hybridpappel, Eschenahorn und Götterbaum sollten auch in der freien Landschaft geschützt sein, Entfernung älterer Bäume dieser Arten führt zu ökologischem Funktionsverlust, es erfolgt vor der Fällung keine zahlenmäßige Erfassung, die für die Ersatzpflanzung aber notwendig ist</p>	<p>110.1. Der Hinweis ist richtig. Die Satzung wird in diesem Punkt umformuliert.</p> <p>110.2. Nadelbäume werden im Schutzzweck ergänzt.</p> <p>110.3. Die genannten Neophyten sind vom BfN als invasiv eingestuft und sollen nach den Bestimmungen des §40a BNatSchG bekämpft werden. Ein Schutz in der freien Landschaft ist somit nicht möglich. Vor der Fällung werden auch diese Bäume auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten untersucht.</p>
Prof. Dr. habil. Bernd Reuter	23.8.2022	<p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>111.1. Abs. 2 Ziff. 3 Statt „Überhitzung“ besser „Wärmeinselbildung, Regulierung der Luftfeuchtigkeit,</p>	<p>111.1. Der Vorschlag wird nicht übernommen. Die Formulierung wird beibehalten, da sie das Wesentliche aussagt.</p>

		<p>Verminderung des oberflächigen Abflusses bei Starkniederschlägen und Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes“</p> <p>111.2. Abs. 2 Ziffer 6 Verbesserung der Aufenthaltsqualität „und der Attraktivität“... ergänzen</p> <p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>111.3. Abs. 1 Ziffer 1 Bäume sollen ab 8 cm Brusthöhendurchmesser geschützt sein.</p> <p>111.4. Abs. 2 Schutz von Robinie und allen Pappelarten auf unversiegelten Freiflächen</p> <p>§ 4 Begriffe</p> <p>111.5. Ziffer 12 Korrektur der Definition in „... alle an Verkehrswegen im öffentlichen Raum stehenden Bäume, die durch das Kataster zu erfassen sind.“</p> <p>§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen</p> <p>111.6. Abs. 1 Definition, was schädigende Einwirkungen sind (Klarstellung für den Unkundigen)</p> <p>111.7. Abs. 2</p>	<p>111.2. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da im Begriff „Aufenthaltsqualität“ auch die Attraktivität steckt.</p> <p>111.3. Ein Schutz am 8 cm BHD würde tausende zusätzliche Bäume in den Schutz der Baumschutzsatzung aufnehmen. Die daraus resultierende hohe Anzahl an Anträgen oder zu verfolgender Ordnungswidrigkeiten ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu schaffen. Das Schutzmaß wird auf 40 cm gesenkt.</p> <p>111.4. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>111.5. Es bleibt beim Formulierungsvorschlag im Satzungsentwurf, da auch die vorgeschlagene Formulierung nicht alle betroffenen Bäume erfasst.</p> <p>111.6. Verweis auf §6 im Satzungstext des § 5 Abs. 1</p> <p>111.7. Der Formulierungsvorschlag wird übernommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Ergänzung ...zu dulden, „wenn der Eigentümer diese nicht selbst durchführen kann.“</p> <p>§ 6 Verbote</p> <p>111.8. Abs. 1 Ziffer 2 Wie wird das potentiell ungestörte Wachstum des Baumes festgestellt?</p> <p>111.9. Abs. 1 Ziffer 5 Wann ist etwas unvermeidbar – Definition erforderlich</p> <p>§ 7 Freistellungen</p> <p>111.10. Abs. 1 Ziffer 1 Grundsätzlich bedeutet, es gibt Ausnahmen, welche sind das? Die Frist von 10 Tagen ist im Zeitalter der Digitalisierung und unbegrenzten Kommunikation unnötig.</p> <p>111.11. Abs.1 Ziffer 3 (Nr. 4) Die wohltuende Abkühlungswirkung von Bäumen muss Vorrang haben.</p> <p>§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</p> <p>111.12. Abs. 1 Ziffer 1 Was ist zumutbarer Aufwand, sollte definiert werden</p> <p>111.13. Abs. 1 Ziffer 6</p>	<p>111.8. Das wird anhand der Baumart ermittelt. Eine Änderung der Formulierung ist nicht erforderlich.</p> <p>111.9. Wann etwas unvermeidbar ist, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht allgemeingültig definiert werden.</p> <p>111.10. Es gibt Ausnahmen, die beispielsweise im Zustand des Baumes begründet sein können und seine unverzügliche Fällung erfordern. Um vom Grundsatz abzuweichen, muss man eine Begründung haben. Ansonsten gilt der Grundsatz. Die Begründung hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Frist wird auf sieben Kalendertage verkürzt.</p> <p>111.11. § 7 Abs. 1 Ziffer 4 stellt nur den Rückschnitt frei, es geht nicht um die Fällung von Bäumen. Insofern bleibt die Abkühlungswirkung erhalten.</p> <p>111.12. Es wird eine Ergänzung eingefügt, nach der die Unzumutbarkeit erläutert wird.</p> <p>111.13. Der Einwand ist zutreffend. Die Formulierung wird angepasst.</p>
--	--	--	---

		<p>ersatzlose Streichung des Satzes, Gefahren, die nicht gegenwärtig sind, sind unvorhersehbar und daher nicht zu bewerten</p> <p>111.14. Abs. 2 Ziffer 2 Statt „beeinträchtigt“ sollte „zurückgeschnitten“ verwendet werden</p> <p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen und Folgenbeseitigung</p> <p>111.15. Abs. 3 Soll von der Regel abgewichen werden, ist dies von der Stadt zu genehmigen.</p> <p>111.16. Abs. 7 Wann ist ein Grundstück „ausreichend mit Bäumen begrünt“?</p> <p>111.17. Abs. 8 Wenn Bäume erst ab ca. 16 cm BHD geschützt sind, unterstehen alle neu gepflanzten Bäume solange nicht der Baumschutzsatzung bis sie diesen BHD erreicht haben.</p> <p>111.18. Abs. 15 Wie soll die langfristige Kontrolle von Ersatzpflanzungen gewährleistet werden?</p> <p>§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben</p>	<p>111.14. Der Hinweis zu § 8 Abs. 2 Ziffer 2 wird übernommen.</p> <p>111.15. Die konkrete Regelung erfolgt im Bescheid. Im Antrag sollen aber alle zu berücksichtigenden Gründe für eine Abweichung von der Regel aufgeführt werden. Die Formulierung wird nicht geändert.</p> <p>111.16. Wann ein Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, ist eine Einschätzung, die der Bearbeiter des Fällantrags in jedem Einzelfall treffen muss. Eine Änderung der Formulierung ist nicht notwendig.</p> <p>111.17. Alle aufgrund eines Bescheides durchgeführten Ersatzpflanzungen sind unabhängig vom Stammumfang sofort nach der Pflanzung geschützt.</p> <p>111.18. Die Ersatzpflanzungen werden in einem Kataster erfasst, so dass auch noch nach vielen Jahren nachvollziehbar ist, ob ein Baum eine Ersatzpflanzung ist.</p> <p>111.19. Die Kriterien sind vom Einzelfall abhängig und können z. B. sein, dass ein Gebäude in eine</p>
--	--	---	---

		<p>111.19. Abs. 2 Welche Kriterien führen dazu, dass die Entfernung oder Beschädigung von Bäumen unvermeidbar ist?</p> <p>111.20 Abs. 3 Es sollten Kriterien festgelegt werden, unter denen eine dendrologische Baubegleitung angeordnet wird.</p> <p>§ 15 Baumschutzkommission</p> <p>111.21. Die Baumschutzkommission sollte eine regelmäßige Kontrolle des Straßenbaumzustandes (gemäß FLL-RL) vornehmen und über das Ergebnis vor dem Stadtrat und in den Medien Bericht erstatten.</p> <p>111.22. Anlage 1 Auf unbefestigten Freiflächen empfiehlt es sich, auch die Robinie, die Roteiche sowie die Ungarische Eiche einzusetzen.</p>	<p>vorhandene Bauflucht eingeordnet werden muss und deshalb nicht verschoben werden kann. Die Aufstellung eines Kriterienkatalogs ist nicht notwendig und sinnvoll, da vor der Erteilung einer Genehmigung immer sorgfältig geprüft wird, ob eine Baumfällung vermieden kann oder nicht.</p> <p>111.20. Die Entscheidung, ob eine dendrologische Baubegleitung erforderlich ist, trifft die Untere Naturschutzbehörde. Mit der Aufnahme dieser Regelung in die Baumschutzsatzung wird aber die Rechtsgrundlage geschaffen, eine dendrologische Baubegleitung zu fordern. Die Festlegung von Kriterien ist nicht erforderlich.</p> <p>111.21. Die Baumschutzkommission ist ein Gremium von ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten, die alle einem Beruf nachgehen. Die Kontrolle des Straßenbaumbestandes ist nicht deren Aufgabe, sondern Aufgabe der Abteilung Grünflächenpflege der Stadt Halle, die dazu einige hauptamtliche Baumkontrolleure beschäftigt.</p> <p>111.22. Innerhalb des bebauten Bereiches der Stadt Halle ist die Pflanzung dieser Baumarten möglich. Sie werden in die Empfehlungsliste aufgenommen.</p>
Torsten Gedicke	4.8.2022	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>179.1. Abs. 2 Begriff der „freien Landschaft“ erläutern</p>	<p>179.1. Der Begriff ist in der Klammer erläutert.</p>

		<p>§ 15 Baumschutzkommission</p> <p>179.2. Abs. 2 Die Baumschutzkommission kann kein begutachtendes Gremium sein, da nicht alle Mitglieder die dafür notwendigen Fachnachweise besitzen.</p> <p>179.3. Baumeigentümer sollten Baumpflegefachbetriebe zur fachgerechten Baumbeurteilung heranziehen, insbesondere, wenn es um die Einschätzung der Stand- und Bruchsicherheit geht.</p> <p>179.4. Der Götterbaum sollte weder im bebauten Bereich noch in der freien Landschaft geschützt sein. Seit 2019 gibt es in der Europäischen Union ein absolutes Handelsverbot, u. a. weil dieser Neophyt tatsächlich sehr invasiv ist.</p>	<p>179.2. Der Einwand ist zutreffend. Die Formulierung wird überarbeitet.</p> <p>179.3. Das kann nicht generell verlangt werden, wird aber ggfs. dann notwendig sein, wenn die im Fällantrag aufgeführten Gründe nicht erkennbar sind.</p> <p>179.4. Aus stadtklimatischen Gründen wird diese Art im bebauten Bereich geschützt, in der freien Landschaft aber vom Schutz ausgenommen.</p>
Mario Trutschel	27.9.2022	180. Alle Bäume sollen unter Schutz gestellt werden.	180. Invasive Neophyten werden in der freien Landschaft nicht unter Schutz gestellt, weil nach § 40a BNatSchG ggfs. deren Bekämpfung erforderlich ist.
Sascha Kleine	11.10.2022	<p>181.1 Der Schutz des Wurzelraums von Bäumen muss in die Baumschutzsatzung aufgenommen werden.</p> <p>181.2. Für die Schadensregulierung soll die Methode Koch (wie z. B. in Leipzig) zur Anwendung kommen.</p>	<p>181.1. Der Schutz des Wurzelraums ist in § 6 Abs. 1 Ziffer 3 geregelt. Es ist keine weitere Regelung erforderlich.</p> <p>181.2. Aus der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig geht nicht hervor, dass bei Schadensfällen die Methode Koch zum Einsatz kommt. Es wird in § 11 der Satzung der Stadt Leipzig lediglich auf die Bestimmungen des § 10 der Satzung verwiesen, in dem die Ersatzpflanzungen geregelt sind. So ist es auch im Entwurf der Baumschutzsatzung geregelt. Es gibt deshalb keinen Änderungsbedarf.</p>

<p>Prof. Dr. Hans-Walter Louis</p>	<p>13.02.2023</p>	<p>182.1. Eine Enteignung als Gemeingut ist bei Bäumen nicht möglich 182.2. Sträucher bewirken nicht die positiven Wirkungen des § 29 Abs. 1 BNatschG, müssen nicht in Satzung aufgenommen werden</p> <p>§ 2 Geltungsbereich 182.3. Abs. 2 Sind Landeswaldgrenzen für Laien erkennbar? Evtl. Karte anhängen</p> <p>§ 3 Schutzgegenstand 182.4. Abs. 1 nach Schutzgebieten „(§20 Abs. 2 BNatSchG)“ einfügen 182.5. Abs. 2 nach freie Landschaft „(§21 Nr. 1 LWaldG)“ einfügen</p> <p>§ 7 Freistellungen 182.6. Abs. 1 Nr. 1 zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verhältnis unklar, scheint Gleiches auszudrücken</p> <p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung 182.7. Abs. 7 Unterabs. 2 Wieso Ungleichbehandlung bei baubedingten Fällungen? In Unterabs. 1 auch nicht getrennt</p>	<p>182.1. Diese Rechtsauffassung kann geteilt werden. 182.2. Sträucher sind ausgenommen, deckt sich mit Ansicht der UNB.</p> <p>182.3. Bereiche des LWaldG sind niedrigschwellig online einzusehen, amtlicher Stadtplan, Umweltatlas, Gesetze, Geodaten (HALgis).</p> <p>182.4. Der Vorschlag wird übernommen. 182.5. Der Vorschlag wird übernommen.</p> <p>182.6. Die Regelungen drücken nicht das Gleiche aus, Besonderheit akute Gefahr in §7 vs. Unverhältnismäßige Pflege/ sonstige Schäden ohne wahrscheinliche Gefahr.</p> <p>182.7. Der Zusatz „außer bei baubedingten Fällungen“ wird gestrichen.</p>
------------------------------------	-------------------	---	--